

# **Satzung**

## **des Vereins**

**InnovationsAllianz der NRW-Hochschulen e. V.**

### **§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „InnovationsAllianz der NRW-Hochschulen“. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und trägt dann den Zusatz e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 - Zweck**

Vereinszweck ist die Förderung des Technologie- und Wissenstransfers der Hochschulen in Nordrhein Westfalen.

### **§ 3 – Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 - Vereinstätigkeit**

Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht:

- Dienstleistungen zur Unterstützung der Transferaktivitäten in den beteiligten Hochschulen;
- Arbeitskreise für den Informations- und Erfahrungsaustausch/ggf. Seminare für die Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen zu Transfer-relevanten Themen;

- Aufbau/Betrieb einer Interessengemeinschaft zur Unterstützung der lokalen/regionalen Transferstrukturen.

### **§ 5 - Mitglieder des Vereins**

1. Mitglieder des Vereins können ausschließlich folgende juristische Personen werden:
  - Hochschulen aus NRW, die bereits an privatrechtlichen Verwertungsunternehmen beteiligt sind bzw. ein Commitment abgegeben haben, sich an derartigen Verwertungsunternehmen zu beteiligen;
  - privatrechtliche Verwertungsunternehmen im obigen Sinne auf Vorschlag der jeweiligen Hochschulleitungen.
2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit aller Mitglieder auf schriftlichen Antrag. Ein derartiger Beschluss kann auch ohne Versammlung im schriftlichen Verfahren erfolgen, wenn sämtliche Mitglieder dieser Verfahrensweise schriftlich zugestimmt haben.
3. Mit ihrer Mitgliedschaft gehen die Beteiligten eine Verpflichtung zur Unterstützung des Vereinszwecks ein.

### **§ 6 – Mitgliedsbeitrag**

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt über Mitgliedsbeiträge in Geld und einzuwerbende Förder- und Sponsorenmittel.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind jährlich zahlbar. Näheres regelt ggf. die von der Mitgliederversammlung festzulegende Beitragsordnung.

Wenn und solange eine Hochschule neben der eigenen Mitgliedschaft auch ein privatrechtliches Verwertungsunternehmen, an dem sie beteiligt ist, in den Verein entsendet und dieses Unternehmen Mitglied im Verein wird, zahlen die Hochschule und das privatrechtliche Verwertungsunternehmen den Mitgliedsbeitrag nur einmal. Die Aufteilung des Mitgliedsbeitrages kann zwischen derartigen Mitgliedern im Innenverhältnis erfolgen.

## **§ 7 - Verlust der Mitgliedschaft**

### 1. Die Mitgliedschaft endet

- durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds mit einer Frist von 6 Monaten jeweils zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Kalenderjahres;
- durch Auflösung der Organisation des Mitglieds;
- durch Ausschluss;
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Einstellung des Insolvenzverfahrens mangels Masse über das Vermögen des Mitglieds.

2. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt und andere Maßnahmen nicht ausreichen, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung des Widerspruchs eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

## **§ 8 - Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Beratende Gremien sind der Beirat und das Management Board.

## **§ 9 – Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet ein Mal im Kalenderjahr in den ersten drei Kalendermonaten statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder statt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

2. Der Vorstand lädt die Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladungen müssen mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag den Mitgliedern zugehen.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme. Im Falle, dass neben einer Hochschule ein privatrechtliches Verwertungsunternehmen, an welchem die Hochschule beteiligt ist, Mitglied im Verein ist, steht derartig verbundenen Mitgliedern gemeinsam nur eine Stimme zu.
4. Der Vorstand legt die Tagesordnung fest. Weitere Anträge sind von dem Vorstand auf die Tagesordnung zu nehmen, wenn sie bis zum 7. Tag vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch bei dem Vorstand eingegangen sind. Die Mitgliederversammlung kann diese Tagesordnung mit Mehrheitsbeschluss ändern.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt im Regelfall mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Entscheidungen über Änderungen des Vereinszweckes sowie Änderungen der Beitragsordnung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Entscheidungen über Aufnahmen von neuen Mitgliedern ist eine 2/3-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich. Abstimmungen sind geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt. Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wahlen sind geheim.
6. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen das Erfordernis einer Einstimmigkeit beschließen (Ausnahme: Aufnahme neuer Mitglieder).
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder vertreten sind. Eine Vertretung bzw. Übertragung des Stimmrechtes ist mit schriftlicher Vollmacht des Mitgliedes zulässig.
8. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
  - Entlastung des Vorstands,

- Genehmigung des Geschäftsplans,
  - Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands sowie des Management Boards,
  - Beschluss über die Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins,
  - Beschluss über die Beitragsordnung,
  - Beschlüsse über beantragte Aufnahmen in den Verein,
  - Beschlüsse über den Widerspruch gegen einen Vorstandsbeschluss betreffend den Vereinsausschluss eines Mitgliedes.
9. Die Mitgliederversammlung wählt mehrheitlich einen Versammlungsleiter und bestimmt einen Schriftführer. Zum Schriftführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Ein solcher Schriftführer ist von dem Versammlungsleiter ausdrücklich zur Verschwiegenheit im Hinblick auf sämtliche ihm bekannt gewordenen Gegenstände der Mitgliederversammlung zu verpflichten.
10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung durch den Schriftführer in einem Protokoll niedergelegt und von ihm und dem Versammlungsleiter unterzeichnet. Eine Abschrift des Protokolls ist jedem ordentlichen Mitglied zuzusenden.

### **§ 10 – Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: Zwei Vertreter aus der Leitungsebene von NRW-Universitäten und NRW-Fachhochschulen, soweit diese jeweils Vereinsmitglieder sind, sowie mindestens zwei, maximal vier Vertreter aus den Mitgliedseinrichtungen.

Der Vorstand erhält eine Aufwandsentschädigung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und ist ihr gegenüber rechenschaftspflichtig. Aus der Mitte der Vorstandsmitglieder wählt die Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Die Funktion als Vorstand ist an ein aktives Amt

in der Hochschulleitung bzw. an ein aktives Beschäftigungsverhältnis in einer Mitgliedseinrichtung gebunden. Ein Ausscheiden aus dem Hochschulamt oder dem Beschäftigungsverhältnis in einer Mitgliedseinrichtung führt zur Beendigung der Funktion als Vorstand und macht eine Neuwahl erforderlich. Das auf diese Weise neu gewählte Vorstandsmitglied wird für die restliche Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds gewählt.

3. Der Vorstand entwickelt die Leitlinien der InnovationsAllianz und stimmt diese mit der Mitgliederversammlung ab. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Jeweils zum Ende eines Kalenderjahres hat der Vorstand für das folgende Kalenderjahr einen Geschäftsplan aufzustellen, in dem die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben dargestellt sind. Dieser Geschäftsplan ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Bis zur Beschlussfassung über den Geschäftsplan ist der Vorstand ermächtigt, auf einen monatlichen Durchschnittswert der Gesamtausgaben des Vorjahresgeschäftsplans beschränkte Ausgaben im jeweiligen Monat des folgenden Kalenderjahres zu tätigen. Grundlegende Entscheidungen (auf einer hochschulübergreifenden Ebene) über das Angebot von Dienstleistungen werden durch den Vorstand getroffen. Er ist zudem für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Aufgaben des Vorstandes sind weiterhin die Geschäftsführung, Koordination, Konzeption und Umsetzung von Dienstleistungen und Koordinationsaufgaben. Für die einzelnen Dienstleistungen sind der Vorstand bzw. durch ihn beauftragte Mitglieder der InnovationsAllianz verantwortlich. Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine oder mehrere Personen berufen bzw. Institutionen beauftragen, die im Rahmen seiner Weisung und im Sinne des Vereinszweckes entsprechend § 2 tätig werden.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Im Regelfall sollten dies je ein Vertreter einer Hochschule und einer Mitgliedseinrichtung sein.
6. Der Vorstand gibt sich selbst im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung.

### **§ 11 – Management Board**

1. Der Vorstand wird durch den regelmäßig tagenden Arbeitskreis „Operatives Geschäft der InnovationsAllianz“, das Management Board, unterstützt. Wesentliche Aufgabe des Management Boards ist die Unterstützung des Vorstandes bei der Ausgestaltung und Organisation von Dienstleistungen der InnovationsAllianz.
2. Das Management Board setzt sich aus den Vertretern des operativen Transferbereichs der beteiligten Hochschulen sowie der privatrechtlichen Verwertungsunternehmen, an denen die Hochschule beteiligt ist, zusammen. Die Anzahl der Boardmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung mehrheitlich festgelegt. Diese wählt mit einfacher Mehrheit die Boardmitglieder für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 12 – Beirat**

1. Der Beirat des Vereins InnovationsAllianz der NRW-Hochschulen e. V. wird satzungsgemäß von dem Vereinsvorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bestellt. Der Beirat berät den Vorstand und unterstützt die InnovationsAllianz nachhaltig. Mitglieder des Beirats sind unternehmerisch tätige Vertreter von Kammern und Wirtschaftsverbänden sowie Vertreter von strategischen Partnern (MIWFT, MWME, etc.), aus Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen sowie herausragende Persönlichkeiten. Der Vorstand bestimmt auch die Anzahl der Beiratsmitglieder. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bestellt einen Schriftführer.
3. Die Sitzungen des Beirates werden durch seinen Vorsitzenden oder den Vorstand des Vereins schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.
4. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit geht ein Vorschlag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Die Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, mündlicher oder telefonischer Abstimmung zulässig, wenn sich sämtliche Beiratsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden erklären.

6. Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich.
7. Über Beschlüsse des Beirates ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von dem Beiratsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und innerhalb von 2 Wochen dem Vorstand des Vereins zuzuleiten.
8. Über Angelegenheiten des Beirates und des Vereins InnovationsAllianz der NRW-Hochschulen e. V. haben die Beiratsmitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Beirat Stillschweigen zu bewahren.

### § 13 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Düsseldorf, den 26. Januar 2007

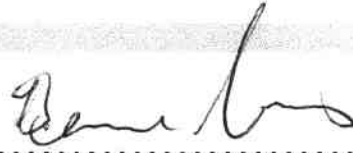
### Unterschriften

RWTH Aachen  
Dezernentin Technologietransfer und  
Forschungsförderung



Dr. Regina Oertel

Fachhochschule Aachen  
Technologie- und Wissenstransfer, Jülich



Dr. Bernd Kraus

Universität Bielefeld  
Prorektor für Forschung



Prof. Dr. Martin Egelhaaf

Fachhochschule Bielefeld  
Prorektor für Planung und Finanzen



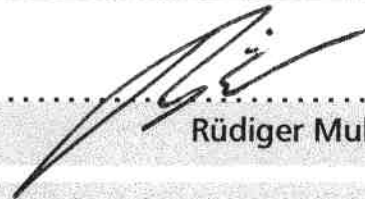
Prof. Dr. Friedrich Biegler-König

Fachhochschule Bochum  
Prorektor für Forschung, Entwicklung und  
Transfer



Prof. Dr. Rolf Bracke

Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität  
Bonn; Abteilungsleiter Forschung und  
Veranstaltungsmanagement



Rüdiger Mull

Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg  
Prorektor Forschung und Entwicklung,  
Wissens- und Technologietransfer



Prof. Dr. Stefan Böhmer

Universität Dortmund  
Leiter Transferstelle



Michael Asche

Fachhochschule Dortmund  
Prorektorin Forschung, Entwicklung und  
Transfer



Prof. Dr. Gisela Schäfer-Richter

Fachhochschule Düsseldorf  
Prorektor für Forschung und Entwicklung



Prof. Dr. Andreas Jahr

Institut für Forschungstransfer GmbH  
Geschäftsführer und Gesellschafter




Prof. Dr. Rainer Hagedorn

Universität Duisburg-Essen  
Prorektorin für Entwicklungsplanung und  
Finanzen




Dr. Ingrid Lotz-Ahrens

Fachhochschule Gelsenkirchen  
Prorektor für Forschung und Entwicklung




Prof. Gerd Bittner

Fachhochschule Köln  
Prorektor für Forschung und Entwicklung




Prof. Dr. Klaus Becker

Rheinische Fachhochschule Köln  
Rektor



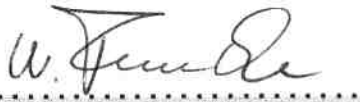
Prof. Dr. Günter Cox

Fachhochschule Lippe und Höxter  
Prorektorin Forschungs- und Entwicklungs-  
aufgaben, Internationale Beziehungen



Prof. Dr. Uta Pottgiesser

Fachhochschule Münster  
Prorektor für Forschung, Entwicklung und  
Wissenstransfer



Prof. Dr. Werner Funcke


Transferagentur der Fachhochschule  
Münster GmbH  
Geschäftsführer



Carsten Schröder

POWeR (Patentoffensive Westfalen-Ruhr)-  
Hochschulen  
Universität Dortmund  
Westfälische Wilhelms-Universität Münster  
Universität Paderborn  
vertreten durch die Universität Paderborn

Universität Paderborn  
Prorektor für Forschung und  
wissenschaftlichen Nachwuchs




Prof. Dr. Wilhelm Schäfer

Hochschule Niederrhein  
Prorektor für Forschungs- und  
Entwicklungsaufgaben




Prof. Dr. Wilhelm Mülder

Universität Siegen  
Prorektor für Forschung und  
wissenschaftlichen Nachwuchs



Prof. Dr. Hans-Jürgen Christ

Fachhochschule Südwestfalen  
Prorektor für Forschungs- und  
Entwicklungsaufgaben




Prof. Dr. Wieland Richter

Forschungstransfer-Stelle kirchlicher  
Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen  
(Verein in Gründung)


Evangelische Fachhochschule  
Rheinland-Westfalen-Lippe

~~Rektor~~ PROREKTOR II  
Prof. Dr. FRITZ HAVERKAMP



Prof. Dr. Jürgen Marenbach  
Fritz HAVERKAMP

Katholische Fachhochschule NW  
Prorektorin für Forschung und  
Weiterbildung



Prof. Dr. Susanne Tiemann